

Vortrag an den Ministerrat

Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreichs Marokko über die Überstellung verurteilter Personen; Unterzeichnung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 9. November 2017 und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde der vorliegende Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreichs Marokko über die Überstellung verurteilter Personen (im Folgenden: „Vertrag“) verhandelt.

Zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Marokko bestehen bislang keine bilateralen vertraglichen Beziehungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der Strafjustiz. Nach der bisherigen Haltung des Königreiches Marokko setzt allerdings die Überstellung verurteilter Personen eine Rechtsgrundlage im internationalen Recht voraus - von österreichischer Seite wäre ein Überstellungsverkehr auch auf Grundlage der Gegenseitigkeit (§ 4 ARHG) prinzipiell möglich. Im Interesse der besseren Resozialisierung verurteilter Personen im jeweiligen Heimatland soll daher mit dem hier vorliegenden Vertrag eine moderne Rechtsgrundlage für die Überstellung zum weiteren Vollzug von Strafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen geschaffen werden. Das Abkommen orientiert sich inhaltlich weitgehend an dem vom Europarat geschaffenen und weithin anwendbaren offenen Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (ÜberstÜbk), ETS 112, BGBl. Nr. 524/1986, und beruht auf dem Konsensprinzip zwischen dem Urteilsstaat, dem Vollstreckungsstaat und der verurteilten Person. Eine Verpflichtung zur Überstellung oder ein Recht auf Überstellung wird dadurch nicht begründet.

Anlässlich eines Arbeitsbesuches des marokkanischen Botschafters beim damaligen Vizekanzler und Bundesminister für Justiz in Wien im Juni 2017 wurde das wechselseitige

Interesse an der Vertiefung der Zusammenarbeit durch Abschluss eines bilateralen Vertrags über die Überstellung verurteilter Personen bekräftigt.

Die mit der Durchführung dieses Vertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils zuständigen Ressorts.

Der Vertrag ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Vertrages in deutscher, französischer und arabischer Sprache vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreichs Marokko über die Überstellung verurteilter Personen genehmigen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Vertrags zu bevollmächtigen.

6. September 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister